

Förderverein der Ortsfeuerwehr Wolsdorf

Geschäftsordnung

- § 1 Die Geschäftsordnung regelt die Geschäfte des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Wolsdorf, soweit sie nicht in der Satzung stehen.
- § 2 Die Mitgliedsbeiträge sind Mindestbeiträge und gliedern sich wie folgt:
Aktives Mitglied der Ortsfeuerwehr Wolsdorf: 24,- € / jährlich
Altersabteilung der Ortsfeuerwehr Wolsdorf: 24,- € / jährlich
Ehrenmitglieder der Ortsfeuerwehr Wolsdorf: kein Beitrag
Alle anderen Mitglied: 30,-€ / jährlich
Firmen und Institutionen: mindestens 60,-€ / jährlich
Zusätzlich zahlen alle Mitglieder 6,-€ / jährlich für die Tombola
Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis 31. März des laufenden Jahres zu zahlen.
Mitglieder in Elternzeit, Studierende in der Regelstudienzeit, Schüler und Arbeitssuchende zahlen auf schriftlichen Antrag beim Vorstand, keinen Beitrag.
- § 3 Alle Mitglieder haben jeweils 1 Stimme bei Abstimmungen, Betriebe und Vereine können sich durch eine Person ihrer Wahl vertreten lassen. Eine Stimmenübertragung ist grundsätzlich nicht möglich, stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahr.
- § 4 Der Vorstand ist verpflichtet im ersten Quartal eine Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- § 5 Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- § 6 Der Vorstand ist verpflichtet, alle Mitglieder regelmäßig über Aktivitäten des Vereins zu informieren.
- § 7 Der Vorstand ist verpflichtet, mit dem Vermögen des Vereins sorgfältig und den Zielen des Vereins entsprechend umzugehen.
Über Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 € je Fall, aber maximal 1.000€ pro Jahr, kann der Vorsitzende und 2. Vorsitzende einstimmig allein entscheiden.
Über Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000 € je Fall, aber maximal 3.000€ pro Jahr kann der Vorstand allein entscheiden, darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.
- § 8 Auslagen und Aufwendungen von Mitgliedern sind vorher beim Vorstand zu beantragen und werden nur nach Vorlage von Quittungen erstattet.
- § 9 Verträge müssen vom Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, gemeinsam unterschrieben werden.
- § 10 Die Geschäftsordnung muss von den Mitgliedern beschlossen werden.
- § 11 Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender (Ortsbrandmeister)